

Haushaltssatzung

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 65 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 3 Nr. 4 und der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 598 ff.), in Verbindung mit § 92 - Erlass der Haushaltssatzung - der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 22.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	210.840.800 €	25.627.800 €
Ausgaben	243.599.000 €	25.627.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Gemäß §§ 16 und 17 der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2005 (GVBl. LSA Nr. 57/2005, S. 646 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Umlagesätze zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 49,1** v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und des Familienleistungsausgleiches nach § 8 Finanzausgleichsgesetz sowie
- 49,1** v. H. der 80 %ig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Jahr.

Dies entspricht 55.989.100 €.

§ 6

Auf der Grundlage des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Regelungen:

1. Als erheblich im Sinne des § 95 (2) Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben (Mehrausgaben) bei den einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 95 (2) Nr. 2 GO LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 95 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Köthen (Anhalt), 22.01.2009

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau
Kreistagsvorsitzender

gez. U. Schulze
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	22.01.09	22.01.09	27.03.09	06/09 Seite 22	01.01.09

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.